



Bern, 28. März 2002

Sekretariat 031 322 26 55  
Direktwahl 031 322 26 56  
Referenz 902.1-02 / wbr

An die mit  
Strukturverbesserungen betrauten  
Amtsstellen der Kantone

## KREISSCHREIBEN 5/2002

### Anwendung der Öko-Qualitätsverordnung<sup>1</sup> (ÖQV) bei Strukturverbesserungen, insbesondere bei Gesamtmeliorationen

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Mai 2001 ist die Öko-Qualitätsverordnung (nachfolgend: ÖQV) in Kraft getreten. Sie hat als Hauptziel, die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt der Bund auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität sowie die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen mit Finanzhilfen.

Der Bund übernimmt je nach Finanzkraft der Kantone 70 – 90 % der Öko-Qualitätsbeiträge, welche durch die Kantone ausgerichtet werden. Anrechenbar sind Beiträge an die Bewirtschafteter bis zu:

- 500 Franken je Hektare ökologische Ausgleichsfläche und Jahr für die biologische Qualität;
- 500 Franken je Hektare ökologische Ausgleichsfläche und Jahr für die Vernetzung;
- 20 Franken je Hochstamm-Feldobstbaum und Jahr für die biologische Qualität.

Die Beiträge für Qualität und Vernetzung sind kumulierbar. Sie werden zusätzlich zu den Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung<sup>2</sup> (DZV) an die Landwirte gewährt. Die ÖQV beruht auf Freiwilligkeit und alle ÖQV – Massnahmen sind reversibel.

Die Grundsätze und Voraussetzungen für die Unterstützung von Strukturverbesserungen gemäss Landwirtschaftsgesetz<sup>3</sup> (LwG) Artikel 87 und 88 sind bezüglich Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen konform mit den Zielsetzungen der ÖQV. Die geplanten Massnahmen in einem Strukturverbesserungsprojekt sind deshalb sinnvollerweise mit der ÖQV zu koordinieren. Dabei sind die kantonalen Mindestanforderungen der ÖQV zu erfüllen. Mit diesem Vorge-

---

<sup>1</sup> ÖQV, SR 910.14

<sup>2</sup> DZV, SR 910.13

<sup>3</sup> LwG, SR 910.1

hen kann ein Optimum für die gezielte Förderung von Tier- und Pflanzenarten geschaffen und zugleich den Bewirtschaftern ermöglicht werden, für ihre Pflegeleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche zusätzliche Beiträge zu beziehen.

Die Anwendung der ÖQV in Strukturverbesserungsprojekten ist hauptsächlich bei Gesamtmeliorationen angezeigt. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass

- der betreffende Kanton die Mindestanforderungen an die Vernetzung im Anhang 2 der ÖQV mit eigenen Standards konkretisiert und das BLW diese genehmigt hat;
- das Vernetzungskonzept eines Strukturverbesserungsprojektes von der zuständigen Stelle des Kantons genehmigt wird.

Für die Anwendung der ÖQV bei den Gesamtmeliorationen unterscheiden wir **drei Kategorien**:

## 1 Abgeschlossene Gesamtmeliorationen

Im Rahmen von älteren Gesamtmeliorationen der Nachkriegszeit sind zum Teil nur wenige ökologische Elemente wie Hecken, Kleingewässer oder weitere Biotope angelegt worden. In diesen Gebieten ist bei Vernetzungsprojekten wie bei allen anderen Gebieten ohne Gesamtmeliorationen nach dem in der ÖQV vorgesehenen Verfahren vorzugehen.

Bei neuzeitlichen Gesamtmeliorationen («moderne Meliorationen») wurden bereits umfangreiche ökologische Elemente angelegt und vernetzt. Diese Elemente sind meistens in einem Landschaftsplan aufgeführt und rechtlich gesichert mit der Ueberführung in die Ortsplanung oder mit Eintragungen im Grundbuch oder mit Zuweisung des Eigentums an die Öffentlichkeit. Für die Dokumentation des «Ist – Zustandes» können die bereits bestehenden Plangrundlagen verwendet werden. Sie sollen den aktuellen Zustand der Elemente des ökologischen Ausgleichs sowie weitere Landschaftselemente darstellen. Um den Zusammenhang möglicher Vernetzungen aufzuzeigen, sollen falls notwendig auch Elemente ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder des Perimeters der Gesamtmelioration aufgenommen werden.

Gemäss Anhang 2 der ÖQV sind Ziele im Hinblick auf die Förderung der botanischen und faunistischen Vielfalt zu definieren. Bei der Festlegung des «Soll – Zustandes» sind in der Regel nur noch die flexiblen, reversiblen ökologischen Ausgleichsflächen der Landwirtschaftsbetriebe so zu planen, dass sie die dauernden Ausgleichselemente der Gesamtmelioration sinnvoll ergänzen. Mit dem «Soll – Zustand» sollen möglichst alle ökologischen Ausgleichsflächen vom Zusatzbeitrag für die Vernetzung profitieren, d.h. die dauernden *und* die flexiblen Elemente. Bei der Anordnung der flexiblen Elemente kann die Möglichkeit der überbetrieblichen Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (DZV Art. 12) eine Erleichterung darstellen.

Die Beratungsleistung in Vernetzungsprojekten gemäss Punkt 5 des Kreisschreibens 1 des BLW / BUWAL vom 5. Oktober 2001 (s. Beilage) kann vom BLW finanziell unterstützt werden. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Forschungsstab BLW. Beiträge nach der Strukturverbesserungsverordnung<sup>4</sup> (SVV) für Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen sind nur möglich, wenn sie in Zusammenhang mit weiteren Strukturverbesserungen stehen. Die Zuständigkeit liegt hier bei der Abteilung Strukturverbesserungen (ASV) des BLW. Doppelsubventionen sind ausgeschlossen.

Für die Erfüllung der Anforderungen an die biologische Qualität ist jeder Landwirt selbst besorgt. Der Zusatzbeitrag kann auch bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie bei Hochstamm – Feldobstbäumen ausgelöst werden.

---

<sup>4</sup> SVV, SR 913.1

## **2 Laufende Gesamtmeliorationen**

Die Ziele der ÖQV sind hier mit Vorteil im laufenden Verfahren umzusetzen. Meist sind nur noch Anpassungen notwendig, um die Voraussetzungen für ein ÖQV – Vernetzungsprojekt zu erfüllen. Die ergänzenden planerischen Arbeiten sind mit dem Beitragssatz der laufenden Gesamtmelioration beitragsberechtigt. Dafür ist rechtzeitig die Zustimmung der ASV einzuholen.

Für die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht der dauernden Elemente ist SVV Artikel 38 massgebend, für die vertraglich festgelegten Flächen die ÖQV.

## **3 Neue Gesamtmeliorationen**

Gemäss LwG Artikel 88 Buchstabe b werden Gesamtmeliorationen unterstützt, wenn sie den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern. Die Anwendung der kantonalen Mindestanforderungen an die Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen ist aus bereits erwähnten Gründen sinnvoll, jedoch freiwillig. Allerdings kann neu das Maximum des Zusatzbeitrages von 4 Prozentpunkten nach SVV Artikel 17 Absatz 1 in der Regel nur noch gewährt werden, wenn neben den in Anhang 2 der Erläuterungen und Weisungen zur SVV aufgeführten Kriterien auch die Kriterien der ÖQV erfüllt werden. Der Nachweis dazu ist vor dem Erlass der Grundsatzverfügung zu erbringen und kann in die Grundlagenetappe eingeschlossen werden.

## **Schlussfolgerungen**

Wir empfehlen Ihnen, bei Strukturverbesserungsprojekten, insbesondere bei Gesamtmeliorationen, die Grundsätze der ÖQV bei der Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen anzuwenden. Damit profitieren die Grundeigentümer mit dem Bezug von höheren Beiträgen an die Projekte und die Bewirtschafter mit höheren Flächenbeiträgen. Für die Natur und Umwelt werden optimale Voraussetzungen für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt geschaffen. «Moderne Meliorationen» haben sehr gute Voraussetzungen für die Erfüllung der Anliegen der ÖQV.

Mit freundlichen Grüssen

### **Bundesamt für Landwirtschaft**

Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen  
Abteilung Strukturverbesserungen, der Chef

Ferdinand Helbling

Beilagen: Kreisschreiben 1 des BLW / BUWAL vom 5. Oktober 2001 an die kant. Landwirtschaftsämter und die kant. Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz zum Vollzug der Öko-Qualitätsverordnung, mit Beilagen 1 – 5

Gesetzgebung: Zusammenstellung der Links zu den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen auf der Homepage KAfM – VLKS unter:  
<http://www.meliorationen.ch/d/gesetze.html>

Auskunftspersonen: René Weber, Abteilung Strukturverbesserungen,  
Sektion Bodenverbesserungen  
Tel. 031 322 26 56; Mail: rene.weber@blw.admin.ch

Christina Blank, Abteilung Direktzahlungen,  
Sektion ökologische Direktzahlungen  
Tel. 031 322 47 68; Mail: christina.blank@blw.admin.ch

Anton Stöckli, Forschungsstab BLW  
Tel. 031 322 25 17; Mail: anton.stoekli@blw.admin.ch

Verteiler intern: Experten ASV, blk, wid, stk

Kopie z.K. BUWAL, Abteilung Natur und Landschaft